

## **Sonderverordnung des Regierungsrats vom 2. April 2020 zur Überwachung im öffentlichen Raum**

### **Grossrat Herbert H. Scholl, FDP, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) übt Kritik am Vorgehen des Regierungsrats**

---

**E-Mail vom Donnerstag, 2. April. 2020**

Sender: Herbert H. Scholl, Präsident SIK  
Empfänger: Mitglieder des Aargauer Regierungsrats  
Kopie: Staatsschreiberin, Grossratspräsidentin, Mitglieder der Kommission SIK, Leiterin Parlamentsdienst, Kommissionssekretärin SIK  
Betreff: Kt. AG: Regierungsrat hat eine Sonderverordnung erlassen

---

Herr Landammann  
Herr Landstatthalter  
Herren Regierungsräte

Ich schreibe Ihnen als Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit des Grossen Rats.

Bei allem Verständnis für die gegenwärtige Notlage und in Würdigung von § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung wäre zum § 2 Ihrer heutigen Sonderverordnung 1 zur Begrenzung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1) eine kurzfristige Stellungnahme der zuständigen Parlamentskommission einzuholen gewesen. Die notverordneten Eingriffe in die persönliche Freiheit sind erheblich. Auch das Notrecht hat eine Beurteilung des öffentlichen Interesses und eine eingeschränkte Verhältnismässigkeit zu beachten. Da hier ein Ermessensspielraum besteht, ist eine minimale politische Abstützung erforderlich. Dies stärkt auch das Vertrauen in die angeordneten Massnahmen.

Die Möglichkeit, ohne Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz zusätzliche optisch-elektronische Überwachungsanlagen zu installieren und zu betreiben, ist meines Erachtens unverhältnismässig. Die im Kommentar erwähnte «virtuelle Patrouille» nützt kaum etwas, da ja die Polizeikräfte nicht sofort eingreifen können. Auch ist die Möglichkeit für die Polizei, auf Bildaufnahmegeräte von Dritten zugreifen zu können mit der blossen Formulierung «zu diesem Zweck» zu wenig präzise umschrieben. Zu den konkreten Massnahmen und Folgen dieser neuen Notverordnungsbestimmungen ist dem Kommentar nichts zu entnehmen. Die Auswirkungen dieser neuen polizeilichen Kompetenzen bleiben unklar. Weshalb wird auf die Bewilligung der Datenschutzbeauftragten verzichtet? Das zeitliche Moment allein dürfte nicht genügen. Wie viele Anlagen werden installiert? Im Kommentar werden öffentliche Plätze, Spazierwege und Parkanlagen als «Deliktsorte» erwähnt! Was geschieht mit diesen Aufnahmen? Was unternimmt anschliessend die Polizei? Wie geht sie auf die aufgenommenen Personen zu? Welche Massnahmen ordnet sie gegenüber diesen Personen an?

Da die SIK nicht angehört worden ist, bleibt sie in der Beurteilung frei. Sie wird sich damit an der nächsten Sitzung befassen müssen.

Freundliche Grüsse  
Herbert H. Scholl

---

Details zur Verordnung auf der [Website des Kantons Aargau](#).